

Leitfaden zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen im Rahmen einer KWF-Förderung



Dieser Leitfaden gilt für alle KWF-Produkte zur Beurteilung der **wirtschaftlichen Stabilität und Leistungsfähigkeit** von Unternehmen im Rahmen von Antragsverfahren, sofern diese als Voraussetzung im jeweiligen KWF-Produkt (Siehe »Kann Ihr Unternehmen gefördert werden?«) festgelegt wurde.

1.1. Zielsetzung des Leitfadens

Dieser Leitfaden definiert einheitliche Anforderungen an den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Förderungskunden.

Ziel ist insbesondere:

- die Sicherstellung einer geordneten Mittelverwendung,
- die Vermeidung von Ausfallsrisiken,
- die Prüfung der Finanzierungsfähigkeit,
- die Sicherstellung der nachhaltigen Projektumsetzung,
- die Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben.

1.2. Grundsätze der wirtschaftlichen Beurteilung

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt als gegeben, wenn:

- keine Insolvenzgefährdung vorliegt,
- die Finanzierung des Vorhabens plausibel dargestellt ist,
- ausreichende Liquidität vorhanden ist,
- eine positive Fortbestehensprognose besteht,
- keine erheblichen Abgabenrückstände bestehen.

Der KWF beurteilt die wirtschaftliche Tragfähigkeit auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gesamtsituation des Unternehmens.

**Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0

office@kwf.at
www.kwf.at



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015



1.3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderungen dürfen ausschließlich an Unternehmen vergeben werden,

- die über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen,
- gegen die kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die nicht als »[Unternehmen in Schwierigkeiten](#)« gelten,
- die ihren steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Der Förderungskunde hat die Richtigkeit sämtlicher Angaben schriftlich zu bestätigen.

1.4. Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Folgende Unterlagen sind von bilanzierenden Unternehmen vorzulegen:

- Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre
- Gegebenenfalls Bestätigungsvermerk durch eine wirtschaftsprüfende Person

Folgende Unterlagen sind von Unternehmen mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen:

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre

Folgende Unterlagen können darüber hinaus angefordert werden:

- Weitere Jahresabschlüsse bzw. EA-Rechnungen
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Liquiditätsplanung
- Finanzierungsplan
- Nachweise über Eigenmittel
- Bankbestätigungen
- Kreditlinien
- Gesellschafterzusagen
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen

1.5. Anforderungen an die Liquidität

Die antragstellende Person hat **auf Anforderung** darzustellen, dass ausreichende liquide Mittel zur Durchführung des Vorhabens vorhanden sind.

Die Liquiditätsplanung soll insbesondere enthalten:

- monatliche Ein- und Auszahlungen,
- Förderungsmittelzuflüsse,
- Eigenmittelaufbringung,
- Finanzierungsbedarf,
- Betriebsmittelerfordernisse

Die Finanzierung des Eigenmittelanteils ist durch vorhandene Liquiditätsreserven sowie bestehende Betriebsmittellinien sichergestellt.



1.6. Eigenkapital und Kapitalstruktur

Der KWF beurteilt die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zum Projektumfang und zur Unternehmensgröße.

Ein negatives Eigenkapital führt nicht automatisch zum Ausschluss, sofern eine nachvollziehbare Fortbestehensprognose vorgelegt werden kann, wie beispielsweise

- Patronatserklärungen,
- Kapitalzuführungszusagen,
- Investorenvereinbarungen,
- Gesellschafterdarlehen.

1.7. Unternehmen in Schwierigkeiten

Förderungen dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die sich im Sinne der [unionsrechtlichen Beihilfenbestimmungen](#) in Schwierigkeiten befinden.

Als Indikatoren gelten insbesondere:

- anhängige Insolvenzverfahren,
- drohende Zahlungsunfähigkeit,
- erhebliche Verluste über mehrere Jahre,
- negatives Eigenkapital ohne Sanierungsperspektive oder
- weniger als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals.

Der Förderungskunde bestätigt, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und keine gesetzlichen Insolvenzgründe vorliegen.

1.8. Besondere Regelungen für Startups und Betriebsansiedlungen

Bei jungen Unternehmen (bis max. 3 Jahre nach Unternehmensgründung) und Betriebsansiedlungen werden alternative Nachweise herangezogen, **wenn noch keine ausreichende Bilanzhistorie vorliegt.**

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Liquiditätsplanung für drei Geschäftsjahre
- Finanzierungsplan für mind. 3 Jahre
- Plan-G&V und -Bilanz bzw. -EA-Rechnung für mind. 3 Jahre

Weitere Unterlagen können angefordert werden, wie beispielsweise:

- Investorenvereinbarungen,
- Letter of Intent.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit wird durch bestehende Investorenfinanzierungen und eine nachvollziehbare Wachstumsplanung dargestellt.



1.9. Prüfungs- und Einsichtsrechte

Der KWF ist berechtigt,

- ergänzende Unterlagen anzufordern,
- Einsicht in Geschäftsunterlagen zu nehmen,
- Rückfragen an Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung zu richten,
- Plausibilitätsprüfungen durchzuführen.

Der Förderungskunde hat an der Prüfung mitzuwirken.

1.10. Typische Ausschlussgründe

Von einer KWF-Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen:

- mit anhängigem Insolvenzverfahren,
- mit erheblichen Abgabenrückständen,
- mit fehlender Gesamtfinanzierung,
- mit falschen oder unvollständigen Angaben,
- ohne ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

1.11. Anhang: Unterlagen-Checkliste

| Unternehmenstyp | Verpflichtende Nachweise |
|------------------------------|--|
| Unternehmen (Bilanz) | Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre Gegebenenfalls Bestätigungsvermerk durch eine wirtschaftsprüfende Person |
| Unternehmen (EA-Rechner) | Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre |
| Startup Betriebsansiedlung | Liquiditätsplanung für drei Geschäftsjahre Finanzierungsplan für mind. 3 Jahre Plan-G&V und -Bilanz für mind. 3 Jahre |